



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: A-2026-1247-00437

Rust, am 07.07.2026

**Betr.: 3. Verordnung der Statutarstadt Freistadt Rust
über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der
Amerikanischen Rebzikade; Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen in
festgelegten Befallszonen und Sicherheitszonen**

Verordnung

des Statutarstadt Rust vom 07.07.2026, über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.5.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Auf den in den Verordnungen der Statutarstadt Rust, Zl. 2026-1247-00435 vom 07.07.2026 und Zl. 2026-1247-00436 vom 07.07.2026 abgegrenzten Sicherheitszonen sind sämtliche Weingärten gem. § 2 Abs. 6 Bgld. WeinbauG, LGBl.Nr. 90/2019 i.d.F. 107/2025, und Rebstöcke in Hausgärten, auf privaten Grundstücken sowie auf sonstigen Standorten außerhalb erwerbsmäßig bewirtschafteter Weingärten Bekämpfungsmaßnahmen zu unterziehen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend der vom 1.6.2026 auf der Webseite (www.bgld.lko.at) der Landwirtschaftskammer Burgenland verlautbarten GFD-Strategie Bgld Bio 2026 sowie GFD-Strategie Bgld IP 2026 durchzuführen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahmen für das 3. Larvenstadium sind im Zeitraum vom 06. Juli bis 20. Juli 2026 umzusetzen.

§ 2

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 20. Juli 2026 außer Kraft.

Für den Magistrat der Freistadt Rust:
Der Bürgermeister:

(KR Mag. Gerold Stagl)



angeschlagen am:
abgenommen am:

7.7.2026